

RS Lvwg 2020/1/31 LVwG-AV-1349/001-2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.01.2020

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

31.01.2020

Norm

BAO §92 Abs1

BAO §93

BAO §227 Abs4

Rechtssatz

Die Bezeichnung als Bescheid dient der Erkennbarkeit einer behördlichen Ausfertigung als normativer Akt. Die fehlende Bezeichnung einer Erledigung einer Behörde als Bescheid ist unschädlich, wenn sich aus dem Inhalt der Erledigung keine Zweifel am normativen Gehalt ergeben. Bei Zweifeln über den Bescheidcharakter ist schließlich doch die Bezeichnung als Bescheid essentiell (vgl. VwGH 2007/17/0115; 2002/14/0035).

Schlagworte

Finanzrecht; Grundsteuer; Kanalbenützungsg Gebühr; Lastschriftanzeige; Bescheid; Zahlungsverpflichtung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2020:LVwG.AV.1349.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

09.03.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at